

Dorfverein Weiler in den Bergen e. V.

SATZUNG

Präambel

Inmitten idyllischer Natur, umgeben von seinen markanten Hausbergen liegt Weiler in den Bergen am Fuße der Schwäbischen Alb. Der Schwäbisch Gmünder Stadtteil erstreckt sich, umgeben von Feldern, Streuobstwiesen und sanft plätschernden Bächen, über 1.175 Hektar und umfasst neben dem Hauptort noch Herdtlinsweiler, die Steinbacher Höfe, die Ölmühle sowie mehrere Einzelhöfe. Nur sieben Kilometer südöstlich der großen Kreisstadt verbindet Weiler in den Bergen naturnahe Lage, ruhiges Wohnen und das beeindruckende Bergpanorama seiner Umgebung mit der Nähe zur Stadt.

Historisch geprägt und zugleich zukunftsorientiert zählt der Ort rund 1.100 Einwohner. Familienfreundliche Strukturen, hohe Lebensqualität und ein starkes Gemeinschaftsgefühl zeichnen die Ortschaft aus. Hier leben Menschen, die Traditionen bewahren, die Natur genießen und offen für Neues sind.

Besonders hervorzuheben ist das lebendige Miteinander: Zusammenhalt, ehrenamtliches Engagement und ein aktives Vereinsleben prägen das Alltagsleben. Generationenübergreifend werden Traditionen gepflegt, Feste gefeiert und neue Formen des Zusammenhalts entwickelt. Bildung und Betreuung sind durch einen ortseigenen Kindergarten und eine Grundschule gesichert, die Kindern einen guten Start ins Leben ermöglichen.

Die Umgebung bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten: Über 30 Kilometer Wald- und Wanderwege, Sportanlagen, Bike-Trails, der Segelfluggplatz am Hornberg sowie die Hochflächen des Kalten Feldes laden das ganze Jahr über zu Bewegung, Erholung und Naturerlebnissen ein. Diese landschaftliche Schönheit kombiniert mit kultureller Vielfalt macht Weiler in den Bergen zu einem Ort, an dem man gerne lebt – und an dem Besucher die besondere Verbindung von Natur, Brauchtum und Gemeinschaft spüren.

Weiler in den Bergen steht für Heimat, Lebensqualität und Gemeinschaft. Durch bewusst geplante Ortsentwicklung hat sich der Stadtteil zu einem lebendigen, attraktiven und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensort entwickelt, der seine Geschichte seit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahr 1345 pflegt, den Zusammenhalt stärkt und Raum für neue Ideen und Begegnungen schafft.

Weiler in den Bergen – ein Ort zum Ankommen, Mitmachen und Wohlfühlen.

Sinnbildlich für den Charakter des Ortes steht der Bergochs – der traditionelle Neckname. Der Bergochs steht für Menschen, die bodenständig, kräftig und fest verwurzelt in ihrer Heimat sind. Er verkörpert Ausdauer, Fleiß und eine ruhige Stärke, die das Leben in den Bergen prägt. Mit Durchhaltevermögen, einem festen Standpunkt und einem guten Schuss Beharrlichkeit wissen die Weilermer genau, wo sie hingehören und verbinden damit eine enge Verbundenheit mit der Landschaft und der Gemeinschaft.

Weiler in den Bergen ist mehr als ein geografischer Ort. Es ist Lebensraum, Heimat und Gemeinschaft für Menschen unterschiedlicher Generationen, Lebenswege und Erfahrungen. Das Zusammenleben im Stadtteil lebt vom persönlichen Austausch, vom gegenseitigen Respekt und vom Engagement seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

In diesem Bewusstsein wurde der Dorfverein gegründet. Er versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich aktiv für die Stärkung des dörflichen Miteinanders einsetzen. Ziel des Dorfvereins ist es, Begegnungen zu ermöglichen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und das Dorfleben in all seinen Facetten lebendig zu gestalten.

Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, Traditionen und gewachsene Strukturen zu bewahren und zugleich offen für neue Ideen und Entwicklungen zu sein, ohne mit bestehenden Vereinen, Gruppierungen oder Institutionen in Konkurrenz zu treten. Er möchte Brücken zwischen den Generationen schlagen, Zugezogene in die Dorfgemeinschaft einbinden und Raum für gemeinsames Lernen, Feiern und Gestalten schaffen.

Grundlage der Vereinsarbeit sind Offenheit, Toleranz, gegenseitige Wertschätzung sowie die Überzeugung, dass eine starke Ortschaft vom freiwilligen Engagement seiner Menschen lebt und von gegenseitiger Unterstützung, Hilfsbereitschaft und Solidarität getragen wird.

Der Verein bekennt sich zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinander und lehnt jede Form von Ausgrenzung, Extremismus und Gewalt ab. Er verfolgt seine Ziele unabhängig, überparteilich und selbstlos und handelt im Interesse der Dorfgemeinschaft sowie zum Wohl aller, die in Weiler in den Bergen leben oder sich dem Ort verbunden fühlen.

Heimat bewahren. Gemeinschaft stärken. Zukunft gestalten.

Der Dorfverein lädt dazu ein, sich aktiv einzubringen und gemeinsam das Leben in Weiler in den Bergen zu gestalten. Mitgliedschaft bedeutet nicht nur Teilhabe, sondern auch: neue Freundschaften knüpfen, Fähigkeiten entwickeln, Traditionen erleben und weitergeben, sich mit Ideen einzubringen und Projekte umzusetzen. Der Verein schafft Räume für Begegnungen, Austausch, gemeinsame Aktivitäten, Feste und Initiativen, welchen den Zusammenhalt stärken und Generationen verbinden. Wer mitmacht und sich engagiert, trägt dazu bei, die Dorfgemeinschaft lebendig zu halten, gestaltet die Zukunft des Orts aktiv mit und erlebt zugleich persönliche Bereicherung durch Engagement, Verantwortung und das gute Gefühl, etwas Sinnvolles für das eigene Umfeld zu tun.

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Dorfverein Weiler in den Bergen e. V.

Kurzform:

Dorfverein Weiler

im Folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in **73529 Schwäbisch Gmünd – Weiler in den Bergen**
3. Der Verein wurde mit Wirkung zum 25. Februar 2026 gegründet und ist unter Nummer **VR 723203** im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer lebendigen, aktiven, am Gemeinsinn orientierten sowie generationenübergreifenden Gemeinschaft im Schwäbisch Gmünder Stadtteil Weiler in den Bergen.

Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement sowie das soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Leben im Ort. Er dient der Wiederbelebung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung vorhandener Strukturen und Lebensbedingungen als Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ortsentwicklung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO), insbesondere im Sinne des § 52 Abs. 2 AO:

- die Förderung des örtlichen Zusammenlebens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung von Kunst, Kultur und Sport
- die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, Heimatkunde sowie des dörflichen Brauchtums

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- heimatkundliche Forschung sowie Aufarbeitung und Darstellung der Ortsgeschichte
- Aktivitäten zur Ortsverschönerung, -erhaltung und -gestaltung
- Erhalt von Natur und Umwelt im Ort sowie innerhalb der Gemarkung
- Förderung des generationenübergreifenden Dialogs
- Organisation und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, Führungen, Besichtigungen und gemeinschaftlichen Aktionen
- Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Projekten zur Orts- und Stadtteilentwicklung
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung Weiler in den Bergen, dem Ortsvorsteher, dem Ortschaftsrat Weiler in den Bergen, der Stadt Schwäbisch Gmünd, Vereinen, Kirchen, Organisationen und Institutionen, deren Ziele dem Gemeinwohl dienen; der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu ihnen
- Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung von Sachmitteln und Ausstattungsgegenständen für gemeinnützige, soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Zwecke
- Koordination von Veranstaltungen und Terminen der im Ort ansässigen Vereine, Kirchen, Organisationen und Institutionen

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Diskriminierende, parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Näheres hierzu regelt eine Finanzordnung.
2. Für Tätigkeiten im Vereinsinteresse können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen und / oder Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
3. Über Vergütungen von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Vergütungen sonstiger Tätigkeiten entscheidet der Vorstand.
4. Ansprüche auf Erstattung oder Vergütung sind innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Politische Parteien und Organisationen sind ausgeschlossen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
(nehmen aktiv am Vereinsleben teil)
 - fördernden Mitgliedern
(unterstützen vor allem finanziell durch regelmäßige Beiträge oder Sachspenden)
 - Ehrenmitgliedern
3. Mitglieder können gemäß der Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom ersten des Monats, in welchem die Annahme erfolgt ist.
5. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
2. Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
3. Soweit es in seinen Kräften steht, soll jedes aktive Mitglied bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitwirken sowie die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit unterstützen.
4. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
2. Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Arbeitsstunden und sonstige Dienste, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind, regelt die Ordnung Arbeitsstunden.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende zu erklären.
Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden alle Ämter und erlischt das Wahlrecht des Mitglieds.
3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand.
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- Ein Mitglied kann darüber hinaus durch den Vorstand ausgeschlossen werden, falls die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 nicht vorgelegen haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung muss auf Antrag von
 - einem Vorsitzenden
 - oder mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkennt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Juristische Personen müssen ordnungsgemäß vertreten werden.
9. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Verteilung der Zuständigkeiten für Aufgaben, Fachbereiche und Ressorts im Innenverhältnis regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.
6. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat Weiler in den Bergen an. Somit empfiehlt es sich, das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl von Weiler in den Bergen auch beim Vorschlag von Mitgliedern der Vereinsorgane zu berücksichtigen.

§ 11 Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

2. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 3.000 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Verträge mit Mitarbeitern des Vereins oder sonstigen Dritten, welche eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert über 3.000 Euro müssen vom gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann die Vertretung für bestimmte Rechtsgeschäfte durch Beschluss auf bestimmte Mitglieder des Vorstands übertragen, soweit dies dem Vereinszweck dient und die Vertretung im Innenverhältnis klar geregelt ist. Diese Regelung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis und berührt die Vertretungsmacht nach außen nicht.

§ 12 Abteilungen

1. Für die Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein einzelne Abteilungen gründen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Diesem soll ein Stellvertreter zur Seite stehen. Versammlungen der Abteilung werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie etwaige weitere Mitglieder und Funktionen wie Abteilungskassier oder Abteilungsschriftführer werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf kommissarische Abteilungsleiter einsetzen.
6. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, welche zu den Bestimmungen der Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Beauftragte, Ausschüsse und Ordnungen

1. Der Vorstand kann Beauftragte und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen
2. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen, eine Veranstaltungsordnung sowie eine Ordnung Arbeitsstunden geben. Weitere Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben und vorzulegen.

§ 15 Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Weiler in den Bergen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25. Februar 2026 in der Bernhardushalle Weiler in den Bergen, Burghaldenweg 16, 73529 Schwäbisch Gmünd – Weiler in den Bergen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm in Kraft. Sollten das Finanzamt, das Amtsgericht oder eine andere zuständige Behörde Änderungen an dieser Satzung verlangen, damit der Verein steuerlich oder rechtlich anerkannt bleibt, ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Eine gesonderte Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.